

VEREINSSATZUNG

des

„Lifeticcer e.V.“

Präambel (Einleitung)

In dem Verein „LifeTiccer e.V.“ haben sich vom Tourette-Syndrom, einer neuropsychiatrischen Erkrankung, Betroffene, Angehörige sowie Interessierte zusammengeschlossen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ LifeTiccer e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar

§2 Vereinszweck

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung der Hilfe für Zivilbeschäftigte und behinderte Menschen.
2. Der Bekanntmachung des Tourette-Syndroms, insbesondere durch Besuch oder Organisation von informativen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen.
3. Die Verbesserung der Lebensqualität mittels Förderung, Beratung und Information Betroffener und deren Umfeld sowie Interessierte.
4. Die Vernetzung mit Organisationen assoziierter Erkrankungen und die Zusammenarbeit mit Fachärzten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der „ LifeTiccer e.V.“ ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein „ LifeTiccer e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann für Ehrenamtsträger eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und/oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, soweit diese angemessen ist.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr (2016) gilt als Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem Kalenderjahr.

VEREINSSATZUNG

des

„Lifeticcer e.V.“

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche (bis 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern), juristische Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sein. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Das Ergebnis – Aufnahme oder Ablehnung – wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf diese Entscheidung nicht.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich, spätestens 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres, beim Vorstand gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen oder mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung wird mit Vorstandsbeschluss wirksam.

§6 Mitgliedbeiträge

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung niedergelegt, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§7 Organe

Die Organe des Vereins „LifeTiccer e.V.“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

VEREINSSATZUNG

des

„Lifeticcer e.V.“

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
5. Beschluss über die Zweijahresplanung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich und erlangen Ihre Gültigkeit, wenn ordentlich eingeladen wurde. Dringliche Sitzungen können auf Wunsch aller Mitglieder auch in einer kürzeren Frist einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer und den Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; Sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über den Inhalt und die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit (Dringlichkeitsverfahren). Über Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann im Dringlichkeitsverfahren nicht entschieden werden.

§9 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden jeweils Niederschriften (Protokolle) angefertigt. Ist der Schriftführer verhindert, wird für diese Sitzung oder Versammlung ein Stellvertreter berufen.

Die Protokolle sind vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandskollegen bzw. den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

VEREINSSATZUNG

des
„Lifeticcer e.V.“

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen

- a) Die/Der Vorsitzende
- b) Der/Die stellvertretende/r Vorsitzender
- c) der/die Kassenwart/in
- d) der/die Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart und nur diese Personen sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsbeschlüsse sind in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal jährlich stattfinden, zu fassen und schriftlich (auch per Fax, E-Mail) niederzulegen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Sitzung beiwohnen müssen. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind möglich, wenn die Mehrheit der Vorstände dem zustimmt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Wahlzeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl einen Nachfolger berufen.

§11 Kassenprüfung

Das Kassenwesen ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr vom Kassenprüfer zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenprüfung so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie in dieser Zeit den Prüfbericht erstellen können. Sie haben nicht alleine die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden jährlich in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Allerdings dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis Ihrer Prüfung mündlich zu berichten. Bei einem etwaigen vorzeitigen Ausscheiden des Kassenprüfers aus seinem Amt ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

VEREINSSATZUNG

des

„Lifeticcer e.V.“

§12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Lifeticcer e.V.“ an die Kinder- und Jugendhospiz Balthasar, Maria-Theresia-Strasse 30 a, 57462 Olpe. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§13 Haftungsausschluss

Der Verein „Lifeticcer e.V.“ übernimmt keine Haftung gegenüber seiner Mitglieder, für Verletzungen die aufgrund von Vereinsaktivitäten entstehen.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entspricht.

§15 Schlussbestimmungen

Die entstandene Satzung ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung mit 2/3-Mehrheit beschließt oder der Verein „LifeTiccer e.V.“ erlischt.

Stand: 24.07.2019 (alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit)